

Satzung

Biomed PhytoResearch - gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG)

§1 Name und Sitz

- (1) Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft führt den Namen „Biomed PhytoResearch gUG“.
- (2) Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in München. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck der Biomed PhytoResearch gUG

(1) Die Biomed PhytoResearch gUG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Unternehmergesellschaft ist die Förderung von Anwenderschutz hinsichtlich phytotherapeutischer Medikamente, die wissenschaftliche Evaluation der Wirksamkeit und der Anwendungsweise von natürlichen Wirkstoffen und Heilpflanzen, sowie die journalistisch aufbereitete gesundheitliche Informations- und Präventionsarbeit. Sie

- unterrichtet die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des therapeutischen Erfolgs sowie der Verträglichkeit von phytotherapeutischen Medikamenten
- stellt der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung, die zur Verbesserung der therapeutischen Behandlung beitragen,
- klärt Patienten über Möglichkeiten von ihr als fundiert erkannte wissenschaftliche Erkenntnisse des gesundheitsbewussten Verhaltens auf.

(2) Der Biomed PhytoResearch gUG obliegt nicht die politische Vertretung von Patienteninteressen.

(3) Der gemeinnützige Zweck der Biomed PhytoResearch gUG wird verwirklicht durch

- Untersuchungen phytotherapeutischer Medikamente und natürlicher Wirkstoffe nach wissenschaftlichen Methoden und in einem eine sachgerechte Beurteilung gewährleistenden Ausmaß, die die Gesellschaft selbst durchführt oder von geeigneten Instituten nach ihren Weisungen durchführen lässt,
- Veröffentlichung der neutral, allgemein verständlich und sachgerecht erläuterten Arbeitsergebnisse.

Darüber hinaus darf die Biomed PhytoResearch gUG Erkenntnisse und Informationen von allgemeinem Patienteninteresse durch Kommunikationsmittel aller Art verbreiten.

(4) Zur Erörterung von Fach- und methodischen Fragen, soweit sie der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen, wird die Biomed PhytoResearch gUG mit medizinischen Institutionen und in vergleichbaren Einrichtungen zusammenarbeiten, ferner kann sie wissenschaftliche oder öffentliche Veranstaltungen durchführen.

Die Biomed PhytoResearch gUG wird wissenschaftliche Arbeiten, die mit der Durchführung von Untersuchungen von natürlichen Wirkstoffen und Phytotherapeutika und der Verbreitung ihrer Ergebnisse in Zusammenhang stehen, anregen und fördern.

(5) Die Biomed PhytoResearch gUG kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit in- und ausländischen sowie internationalen Institutionen zusammenarbeiten, deren Ergebnisse verbreiten sowie Erfahrungen und Arbeitsergebnisse austauschen, bei Untersuchungen jedoch nur unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3. Sie kann die Mitgliedschaft in Vereinigungen solcher Institutionen erwerben.

(6) Die Gründung neuer Einrichtungen ist der Biomed PhytoResearch gUG gestattet, wenn dies dem Gesellschaftszweck dient. Entsprechendes gilt für die Beteiligung oder die Mitgliedschaft bei bereits bestehenden Einrichtungen. Die Gründung von Zweigstellen zur ehrenamtlichen medizinischen Beratung ist nicht ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr und Haushaltsjahr

Das Geschäftsjahr und Haushaltsjahr der Biomed PhytoResearch gUG ist das Kalenderjahr.

§ 4 Finanzmittel und deren Verwendung

(1) Das Stammkapital der Biomed PhytoResearch gUG beträgt zum Gründungszeitpunkt zunächst EUR 2.500.

(2) Der Biomed PhytoResearch gUG wird zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von der Gesellschafterin jährlich ein jeweils festzusetzender Betrag als Zuwendung nach Maßgabe der laufenden Projekte zur Verfügung gestellt.

(3) Dem Stammkapital wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Biomed PhytoResearch gUG darf derartige Spenden und Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a Abgabenordnung dem Stammkapital zuführen. Die Erträge des Gesellschaftsvermögens, die von der Biomed PhytoResearch gUG durch Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen erzielten Erträge, die Mittel gemäß Absatz 2 und sonstige nicht dem Stammkapital zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks der Biomed PhytoResearch gUG zu verwenden.

(4) Die Biomed PhytoResearch gUG ist berechtigt, Rücklagen gemäß den Vorschriften des § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung zu bilden.

(5) Mittel der Biomed PhytoResearch gUG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Biomed PhytoResearch gUG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Zur Aufnahme eines Darlehens ist die Biomed PhytoResearch gUG nur dann berechtigt, wenn zu erwarten ist, dass sie die Tilgung des Darlehens und die Zinsen aus eigenen Einnahmen bestreiten kann. Als Einnahmen gelten nur die Erlöse aus der entgeltlichen Verwertung ihrer Arbeitsergebnisse.

§ 5 Organe der Biomed PhytoResearch gUG

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung, diese wird erst zu einem späteren Zeitpunkt und nur optional, gemäß zunehmender Aufgaben konstituiert.

§ 6 Die Geschäftsführung und ihre Aufgaben

(1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und führt ihre Geschäfte. Ihr obliegt insbesondere alle Tätigkeit, die geeignet ist, den Gesellschaftszweck zu erreichen und zu fördern.

(2) Die Geschäftsführung besteht zunächst aus Frau Dipl.-Soz. Sandra Krimmer, als alleinig vertretungsberechtigte Gesellschafterin der Biomed PhytoResearch gUG.

Eine zukünftige Bestellung eines stellvertretenden Geschäftsführers kann die Geschäftsführerin

bestimmen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei von ihnen die Gesellschaft gemeinschaftlich, dieses jedoch immer ausschließlich im Einvernehmen mit der gründenden Gesellschafterin Dipl.-Soz. Sandra Krimmer.

(3) Zukünftige Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Geschäftsführerin berufen. Diese Mitglieder werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Werden mehrere Personen zu Mitgliedern bestellt, so kann ein Mitglied von der Geschäftsführerin zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ernannt werden.

(4) Die Abberufung von Gesellschafterversammlungsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere eine Verletzung der Pflicht zur Objektivität und Neutralität und der Wegfall von Fördergeldern gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung, wenn durch diesen der Fortbestand der Stiftung gefährdet wird. Die Abberufung erfolgt durch die Geschäftsführerin.

§ 7 Die Fachbeiräte und ihre Aufgaben

(1) Die Fachbeiräte beraten die Biomed PhytoResearch gUG bei medizinischen Studien und Untersuchungsvorhaben bei der sachgerechten Auswahl der zu untersuchenden Medikamente und Therapieformen, der Festlegung der für die Patienten wichtigen Eigenschaften der Medikamente, der Verwendung geeigneter Prüfverfahren, der statistischen und weiteren Auswertung und Bewertung sowie der sachgerechten Darstellung der Studienergebnisse.

(2) Die Fachbeiräte bestehen aus jeweils geeigneten Fachleuten und werden durch die Gesellschaft von Fall zu Fall für einzelne Studienvorhaben oder für eine Reihe von miteinander im Zusammenhang stehende Studienvorhaben berufen.

(3) Die Mitgliedschaft als Fachbeirat ist ehrenamtlich. Reisekosten können auf Antrag erstattet werden.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Fachbeiräte haben über die ihnen in dieser Eigenschaft zugehenden vertraulichen Informationen, insbesondere über alle Studienvorhaben der Gesellschaft in allen Bearbeitungsstufen bis zu der vom Vorstand autorisierten Veröffentlichung der Studienergebnisse, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, soweit die sachgerechte Behandlung und Durchführung der Vorhaben keine Ausnahmen erforderlich machen.

Die Fachbeiräte dürfen sich jedoch hinsichtlich der ihnen zugehenden Informationen mit Sachverständigen ihrer Gruppe bzw. Branche beraten, soweit dies im Rahmen der sachkundigen Behandlung erforderlich ist.

(2) Mit hinzugezogenen Sachverständigen und den beauftragten Dienstleistern oder Instituten sowie mit allen sonst beteiligten Dritten ist die Verschwiegenheitspflicht gegebenenfalls vertraglich zu vereinbaren. Mitarbeitern der Biomed PhytoResearch gUG ist sie, neben der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht, in den Arbeitsverträgen gesondert aufzuerlegen.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht können, im Falle vorsätzlichen oder wiederholten grob fahrlässigen Verstoßes müssen

1. Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder des Fachbeirats mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
2. Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse fristlos gekündigt werden.

§ 9 Beschränkung von Einnahmen

- (1) Anzeigen gewerblicher Unternehmen darf die Biomed PhytoResearch gUG weder entgeltlich noch unentgeltlich veröffentlichen.
- (2) Die Biomed PhytoResearch gUG darf Zuwendungen Dritter annehmen, soweit dadurch die Unabhängigkeit ihrer Arbeit nicht gefährdet wird.
- (3) Die entgeltliche wie die unentgeltliche Abgabe von bereits veröffentlichten Studienergebnissen ist der Biomed PhytoResearch gUG gestattet. Die entgeltliche Abgabe wird nur im Rahmen von geringfügigen Schutzgebühren erfolgen.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführerin stellt jährlich im Voraus einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Dabei sind – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt – alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Wirtschaftsplanes nachzuweisen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Das Kassen- und Rechnungswesen der Biomed PhytoResearch gUG wird in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt.

§ 11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Biomed PhytoResearch gUG wird von der Geschäftsführung in Form einer Gewinn- und Verlust-Rechnung aufgestellt und unterzeichnet, wodurch auch die Entlastung der Geschäftsführerin vorgenommen wird. Diese kann zusätzlich einen beauftragten Wirtschaftsprüfer zur Berichterstattung und Auskunftserteilung hinzuziehen.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch Beschluss der Geschäftsführung erfolgen, eine Änderung des Gesellschaftszweckes (§ 2) kann jedoch nur beschlossen werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Satzung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen; er wird erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 13 Aufhebung der Gesellschaft

- (1) Die Biomed PhytoResearch gUG kann durch einen entsprechenden Beschluss der Geschäftsführung aufgelöst oder aufgehoben werden.
- (2) Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Genehmigung vorzulegen; sie werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 14 Verwendung des Gesellschaftsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der nach Tilgung ihrer Verbindlichkeiten als Gesellschaftsvermögen verbleibende Überschuss bis zur Höhe des Gesellschaftskapitals (§ 4 Abs. 1), abzüglich eines Betrags in Höhe der Leistungen, die die

Gesellschafterin an die Gesellschaft erbracht hat, an eine im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung steuerbefreite Körperschaft abzuführen, die diesen Betrag für steuerbegünstigte Zwecke der Patientenberatung zu verwenden hat.

§ 15 Insichgeschäfte

Die Geschäftsführerin, Dipl.-Soz. Sandra Krimmer, ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 16 Gesellschaftsaufsicht

Die Gesellschaft untersteht der allgemeinen gesetzlichen Aufsicht nach Maßgabe der Gesetze.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Verstößt eine Bestimmung dieser Satzung gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine dem Satzungszweck am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Das gilt sinngemäß auch für Satzungslücken.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Handelsregister.
- (3) Für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig, d.h. für die Biomed PhytoResearch gUG gilt der Gerichtsstand München.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.